

Bundespräsidentschafts-Wahl 2016

Vereinbarung von vier KandidatInnen für eine sachliche, respektvolle und korrekte Wahlauseinandersetzung

Dieses Abkommen soll eine sachliche, respektvolle und korrekte Wahlauseinandersetzung gewährleisten und sowohl für alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie für Personengruppen, die Wahlwerberinnen und Wahlwerber für das Amt des Bundespräsidenten unterstützen, verbindlich sein. Selbstverständlich sind dabei alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundespräsidentenwahlgesetz genau einzuhalten.

1. Respektvoller, sachlicher Stil

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner verpflichten sich daher,

- in ihren Aktivitäten persönliche Angriffe, Diffamierungen, ehrenrührige Behauptungen, persönliche Herabsetzungen etc. zu unterlassen,
- Respekt vor der Privatsphäre der Kandidatinnen und Kandidaten sowie ihres Umfelds zu üben,
- das Verbreiten falscher Tatsachen, irreführender Behauptungen und unrichtiger Darstellungen sowie jegliche Art des „dirty campaigning“ zu unterlassen,
- Wahlveranstaltungen oder sonstige Aktivitäten anderer Kandidatinnen und Kandidaten nicht zu stören sowie Wahlplakate oder andere Wahlwerbmittel anderer Kandidatinnen und Kandidaten nicht zu entfernen, zu verunstalten, zu beschädigen oder zu überkleben,
- die Herstellung oder die Verbreitung von Werbemitteln, durch die der Adressat über den Urheber irreführt werden soll (Fälschung von Plakaten, Zeitungen, Inseraten, Prospekten und ähnlichem) ist zu unterlassen und zu unterbinden. In Werbemitteln dürfen die Bezeichnungen, das äußere unverwechselbare Erscheinungsbild der Werbemittel (Werbelinie), die Symbole oder sonstigen Kennzeichen der dieses Übereinkommen schließenden Vertragsparteien und der von ihnen unterstützten Kandidaten weder persifliert noch in sonstiger Weise verächtlich gemacht werden.

2. Zeitliche Beschränkung der Intensivphase des Wahlkampfes

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner kommen überein, dass die Intensivphase des Wahlkampfes 4 Wochen nicht übersteigen soll:

- Die Plakatierung an fixen Plakatstellen erfolgt nicht vor 28.3.2016.
- Das Aufstellen mobiler Großflächen sowie die zentrale Kleinflächenplakatierung darf frühestens 4 Tage vor diesem Zeitpunkt beginnen (dies gilt nicht für vereinzelte Plakatflächen von Gemeindegruppen)
- Das Schalten von Inseraten erfolgt – mit Ausnahme von solchen in parteinahen oder Partei-Zeitungen – frühestens ab 28.3.2016

3. Beschränkung von Plakatflächen

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner kommen überein, die Anzahl der Plakatflächen pro KandidatIn folgendermaßen zu beschränken:

- maximal 2.250 Großflächen, wobei in diese Obergrenze folgende Flächen einzurechnen sind
 - fixe Plakatflächen in den Formaten 8/1, 16/1 und 24/1 Bogen
 - Rolling Boards
 - City Lights
 - mobile Plakatflächen in den Formaten 16/1 und 24/1 Bogen
- maximal 20.000 Kleinflächen in den Formaten A0 und A1, wobei die Anzahl der Ständer aufgrund unterschiedlicher Zusammenstellungsmöglichkeiten (1 bis 4 Flächen pro Ständer) offen bleibt.

4. Offenlegung von Spenden und Wahlkampfkosten

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner verpflichten sich,

- sämtliche Einnahmen aus Spenden und sonstige für den Wahlkampf erhaltene Zuwendungen gemäß Bundespräsidentenwahlgesetz offenzulegen. Darüber hinaus gehend werden sämtliche Geld- und Sachspenden mit einem Wert von über € 3.500.- samt Name und Anschrift des Spenders regelmäßig, jedenfalls aber eine Woche vor der Wahl, auf der Homepage der die KandidatInnen unterstützenden Personengruppen veröffentlicht. Eine vollständige Liste der Geld- und Sachspenden mit einem Wert von über € 3.500.- (einschließlich jener, die in der letzten Woche vor der Wahl eingelangt sind) ist samt Name und Anschrift des Spenders binnen 2 Wochen nach der Wahl zu veröffentlichen.

- die Bestimmungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes dahingehend zu interpretieren, dass Einnahmen (Spenden, Sponsoring und Inserate) und Ausgaben (Wahlkampfkostenbeschränkung) nicht nur im Zeitraum zwischen Stichtag und Wahltag beachtlich sind, sondern sämtliche mit dem Wahlkampf zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben unabhängig vom Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Verrechnung.

5. Ausgewogenheit

Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund ausreichender Unterstützungserklärungen zur Wahl stehen, sollen gleichermaßen die Chance haben, ihre Vorstellungen und politischen Ideen den Wählerinnen und Wählern zu präsentieren.

Die Kandidatinnen und Kandidaten ersuchen daher die Medien um eine ausgewogene und faire Berichterstattung.

6. Kontrolle

Zur laufenden Abstimmung in Fragen dieser Vereinbarung entsendet jeder Kandidat bzw Kandidatin eine Vertreterin bzw einen Vertreter (zB KampagnenleiterIn oder WahlbüroleiterIn) in die Kontrollkommission, die regelmäßig tagt und dazu dient, sämtliche vorgebrachten Fragen einvernehmlich zu lösen.

Alle in der Kontrollkommission nicht einvernehmlich lösbaren Fragen können von jeder Vertragspartei einem Schiedsgremium vorgelegt werden, welches binnen dreier Tage zusammentreten hat. Dieses Schiedsgremium setzt sich aus je einer Vertreterin bzw einem Vertreter jeder Vertragspartei sowie einer Person zusammen, die den Vorsitz führt und einvernehmlich bestellt wird. Die bzw der Vorsitzende hat eine anerkannte Persönlichkeit zu sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt zu besitzen. Das Schiedsgremium entscheidet binnen dreier Tage mit 2/3-Mehrheit, wobei alle VertreterInnen sowie der/die Vorsitzende stimmberechtigt sind.

Entscheidungen des Schiedsgremiums werden umgehend im Wege der APA veröffentlicht.

7. Geltung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 24. April 2016. Sollte ein zweiter Wahlgang erfolgen, verpflichten sich die Vertragsparteien, wieder eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

Unterzeichnung durch die KandidatInnen sowie die jeweiligen KampagnenleiterInnen